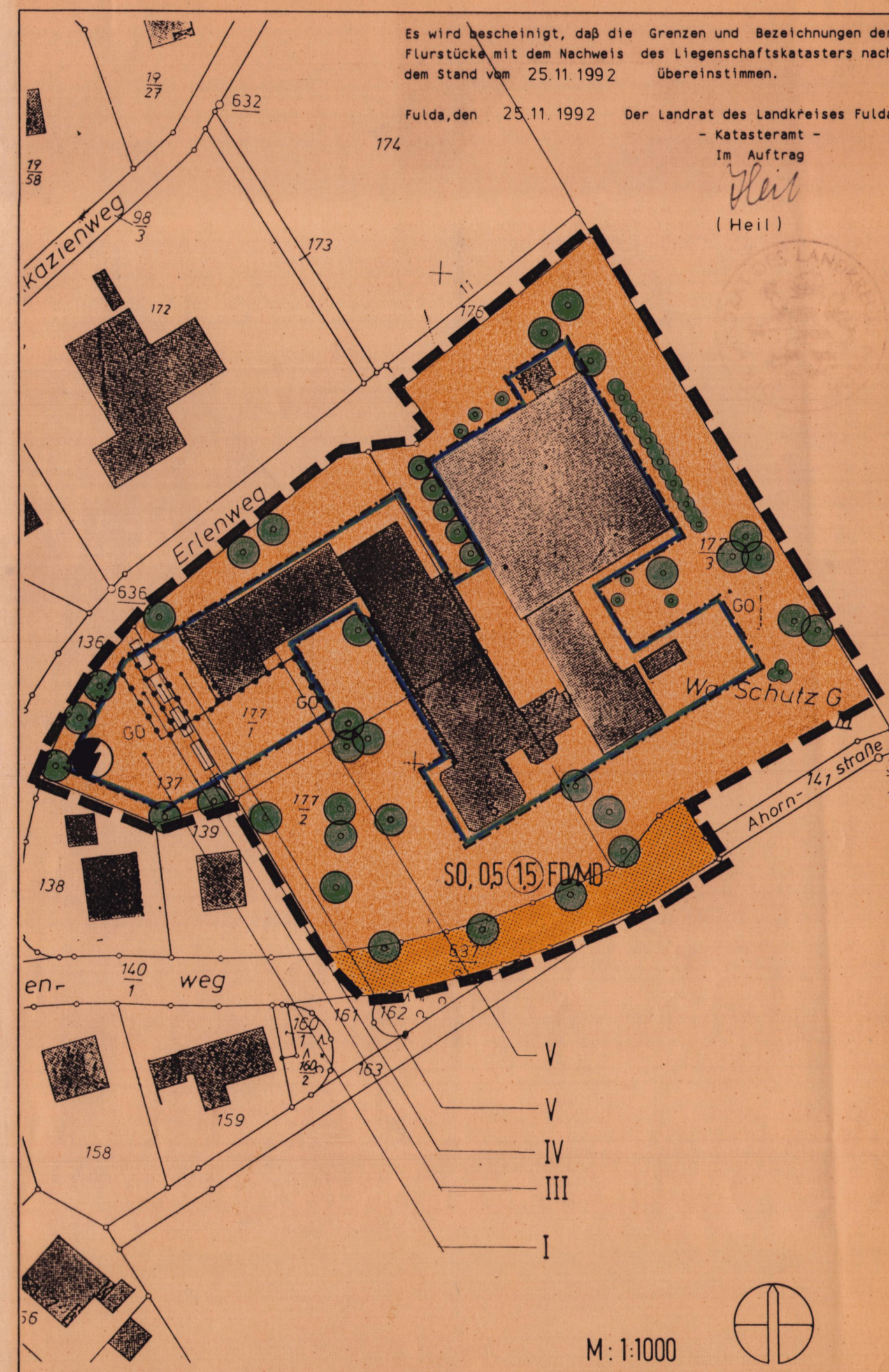




GEMEINDE BAD SALZSCHLIRF

BEBAUUNGSPLAN NR. 6/ 6A "AM MÜSER WEG"

I. Änderung

Dieser Bebauungsplan wird aufgestellt auf der Grundlage nachfolgender Bestimmungen:

1. des Baugesetzbuches (BauGB)
2. der Baunutzungsverordnung (BauNVO)
3. der Planzeichenverordnung (PlanZVO)
4. des § 5 Hess. Gemeindeordnung
5. der auf § 9, Abs. 4, Baugesetzbuch beruhenden Hess. Verordnung vom 28.01.1977 (GVBL.I.Seite 102) in Verbindung mit § 118 HBO

LEGENDE, TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Soweit diese Bebauungsplanänderung ändernde Festsetzungen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6 trifft, werden die des Bebauungsplanes Nr. 6 ersetzt. Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 bleiben uneingeschränkt erhalten.

2. Mit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung verliert der Bebauungsplan Nr. 6a seine Gültigkeit.

3. Planungsrechtliche Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
(§ 9, Abs. 7 BauGB)

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung werden das "Sonderbaugebiet für Bauwerke des Hotel- und Beherbergungsgewerbes einschließlich zugehörigen Betriebs von Schank- und Speisegastwirtschaft, so wie sonstige nicht störende Kur- und Badeeinrichtungen" sowie das "Sonderbaugebiet für das Hotel- und Beherbergungsgewerbe incl. Tanz- und Diskothekenbetrieb, Fitness und Sauna" sowie das "Allgemeine Wohngebiet" in "Sonderbaugebiet für Klinikbetrieb incl. Tagescafébetrieb" geändert.
(§ 11 BauNVO)

Grundflächenzahl
z.B. GRZ 0,5
(§ 19 BauNVO)

15

IV

Baugrenze
(§ 23, Abs. 3 BauNVO)

Grenze des unterschiedlichen Maßes der Nutzung (Geschossigkeit)
(§ 16, Abs. 5 BauNVO)

Flach- und Mansarddächer zulässig

öffentliche Verkehrsfläche
(§ 9, Abs. 1, Nr. 11 BauGB)

Grenze des Bebauungsplanes Nr. 6a, soweit sie nicht mit den Grenzen der vorliegenden Bebauungsplanänderung zusammenfällt

Fläche für Versorgungsanlagen: Trafostation
(§ 9, Abs. 1, Nr. 12 BauGB)

anzupflanzende und zu erhaltende Bäume und Sträucher
(§ 9, Abs.1, Nr.25 BauGB)

4. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

vorhandene Parzellengrenze und Flurstücksnummer

vorhandenes Gebäude

Wasserschutzzone III
gem. § 25 HWG

Geschoßflächenzahl
z.B. GFZ 1,5
(§ 20 BauNVO)

maximale Zahl der Vollgeschosse
z.B. IV
(§ 16, Abs. 2, Nr. 3 und Abs. 4 BauNVO)

Baugrenze
(§ 23, Abs. 3 BauNVO)

Grenze des unterschiedlichen Maßes der Nutzung (Geschossigkeit)
(§ 16, Abs. 5 BauNVO)

Flach- und Mansarddächer zulässig

öffentliche Verkehrsfläche
(§ 9, Abs. 1, Nr. 11 BauGB)

Grenze des Bebauungsplanes Nr. 6a, soweit sie nicht mit den Grenzen der vorliegenden Bebauungsplanänderung zusammenfällt

Fläche für Versorgungsanlagen: Trafostation
(§ 9, Abs. 1, Nr. 12 BauGB)

anzupflanzende und zu erhaltende Bäume und Sträucher
(§ 9, Abs.1, Nr.25 BauGB)

4. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

vorhandene Parzellengrenze und Flurstücksnummer

vorhandenes Gebäude

Wasserschutzzone III
gem. § 25 HWG

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeindevertretung hat am 17. AUG. 1992 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.6 bzw.6a "Am Müser Weg" beschlossen. 23. OKT. 1992 Der Beschluß wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Salzschlirf, den 13. JULI 1993



Gemeindevorstand der
Gemeinde Bad Salzschlirf
Der Bürgermeister

2. Die Beteiligung der Bürger gem. § 3.3.1. BauGB an diesem Bauleitplanverfahren wurde am 23. OKT. 1992 ortsüblich bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung enthielt den Hinweis, daß die Bürger in der Zeit vom 28. OKT. 1992 bis 23. OKT. 1992 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Entwurfes haben.

Bad Salzschlirf, den 28. MRZ. 1994



Gemeindevorstand der
Gemeinde Bad Salzschlirf
Der Bürgermeister

3. Der Entwurf mit Begründung zur 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr.6 bzw. 6a "Am Müser Weg" hat über die Dauer eines Monats vom 01. NOV. 1992 bis 30. NOV. 1992 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 23. OKT. 1992 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Salzschlirf, den 28. MRZ. 1994



Gemeindevorstand der
Gemeinde Bad Salzschlirf
Der Bürgermeister

4. Eine Teilverfahrenswiederholung hat stattgefunden. Die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange und betroffene Bürger erhielten Gelegenheit, sich in der Zeit vom 25. NOV. 1993 bis 08. DEZ. 1993 zu Änderungen hinsichtlich der Festsetzungen zu Ausgleichenmaßnahmen (gem. § 8a BNatSchG) zu äußern.

Über die Würdigung der Stellungnahmen wurde in der Gemeindevertretersitzung vom 07. JUNI 1993 / 08. MRZ. 1994 beschlossen.

Bad Salzschlirf, den 28. MRZ. 1994



Gemeindevorstand der
Gemeinde Bad Salzschlirf
Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat nach § 10 BauGB am 08. MRZ. 1994 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 bzw. 6a "Am Müser Weg" als Satzung beschlossen.

Bad Salzschlirf, den 28. MRZ. 1994



Gemeindevorstand der
Gemeinde Bad Salzschlirf
Der Bürgermeister

6. Anzeigevermerk des Regierungspräsidiums

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom 27. April 1994 Az.: 34. BAD SALZSCHLIRF-11

Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrage:



7. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Müser Weg" wurde gem. § 12 BauGB am 20. MAI 1994 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthielt die Angaben über Zeit und Ort der Einsichtnahme in die Bebauungsplanänderung. Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 bzw 6a "Am Müser Weg" rechtsverbindlich.

Bad Salzschlirf, den 25. MAI 1994



Gemeindevorstand der
Gemeinde Bad Salzschlirf
Der Bürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN

M. 1:10 000

GEMEINDE BAD SALZSCHLIRF
LANDKREIS FULDA

BEBAUUNGSPLAN NR. 6/6A
"AM MÜSER WEG"

1. ÄNDERUNG

KIND UND PARTNER, 36037 FULDA